



Fussballverband
Association de football
Bern Jura

Weisungen Gebühren

24. November 2017

Die Delegiertenversammlung des Fussballverbandes Bern/Jura (FVBJ) gestützt auf Artikel 17 ff. der Statuten des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), auf Artikel 3 der Statuten des FVBJ, sowie auf die Rechtspflegeordnung (RPO) des SFV, auf Antrag des Vorstandes FVBJ beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | |
|------------------|---|
| Zweck | Art. 1 |
| a) Grundsatz | ¹ Dieses Reglement legt die Gebühren im FVBJ fest, soweit diese nicht ausdrücklich in Statuten, Reglementen oder Weisungen des SFV oder der Abteilung Amateurliga (AL) des SFV enthalten sind. |
| b) Anhang | ² Die einzelnen Gebühren werden in einem Anhang zu diesem Reglement festgelegt. Dieser Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil des Reglements. |
| Haftung | Art. 2 |
| | Der Verein haftet solidarisch für alle Gebühren, die gegen den Verein und seine Mannschaften sowie gegen seine Spieler, Funktionäre, Mitglieder oder Schiedsrichter verhängt werden. |
| Vorbehalt | Art. 3 |
| a) Grundsatz | ¹ Das vorliegende Reglement ist ausschliesslich für die Gebühren innerhalb des FVBJ anwendbar. Für Abgaben an den SFV, dessen Abteilungen oder an einen Kreisverband (KV) des FVBJ sind die Bestimmungen der betreffenden Organe massgebend. |
| b) Kreisverbände | ² Sofern ein KV im Auftrag des FVBJ Aufgaben erledigt (Spielbetrieb, Senioren, KIFU, usw.) und ihm der |

c) Verbot zusätzlicher Gebühren

Gebührenbezug vom Vorstand übertragener ist, so ist das vorliegende Reglement auch für den KV verbindlich.
³ Die KV dürfen keine zusätzlichen Gebühren erheben in Fällen, für die im vorliegenden Reglement eine Gebühr festgelegt wird. Davon ausgenommen sind Pauschalgebühren für Vereine. Für Junioren- und Juniorinnen-Mannschaften dürfen keine Mannschaftsgebühren erhoben werden.

Zuständige Behörde

Art. 4

a) Gebühren

¹ Gebühren nach diesem Reglement dürfen nur vom Vorstand, von der Rekurskommission, von den Departementen Spielbetrieb und Schiedsrichter sowie von der FVBJ Geschäftsstelle erhoben werden.

b) Andere Behörden

² Sofern andere FVBJ-Behörden die Erhebung einer Gebühr im Einzelfall als angebracht erachten, haben sie der nach Absatz 1 oder 2 zuständigen Behörde einen entsprechenden Antrag zu unterbreiten.

Unvorhergesehene Fälle

Art. 5

Über alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle (Art und Höhe) entscheidet der Vorstand FVBJ unter analoger Anwendung des vorliegenden Reglements endgültig.

II. Gebühren

Art. 6

Art
Zusammensetzung

¹ Die Gebühren werden mit einem fixen Betrag festgelegt.
² Die im Anhang dieses Reglements festgelegten Gebühren sind Pauschalgebühren und umfassen den für die Dienstleistungen normalerweise anfallenden Aufwand, wie Personal-, Raum-, Material-, Geräte- und Maschinenkosten sowie Post- und Telefongebühren.

Besondere Dienstleistungen

Art. 7

Besondere Dienstleistungen, wie Gutachten und Untersuchungen von Dritten und dergleichen sowie besondere Auslagen für Spesen, Material und Geräte, dürfen zusätzlich verrechnet werden.

Auskünfte

Art. 8

Grundsatz

Mündliche, schriftliche, elektronische oder telefonische Auskünfte im normalen Ausmass, erteilt durch FVBJ-Angestellte oder -Funktionäre, sind kostenlos.

Reduktion, Verzicht

Art. 9

¹ Wird ein eingereichtes Gesuch gegenstandslos oder durch Rückzug erledigt, oder erscheint die Erhebung einer Gebühr im Einzelfall stossend, so kann die Gebühr angemessen reduziert oder es kann ganz auf sie verzichtet werden.

² Zuständig für die Reduktion oder den Verzicht ist der Verbandsvorstand. Dieser kann seine Kompetenzen an den Geschäftsführer FVBJ delegieren.

Bearbeitungsgebühr

Art. 10

Grundsatz

Bei allen Strafsachen wird pro Straffall neben der ausgefallten Strafe (Busse, Spielsperren) zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr als Pauschalabgabe (Art. 6 hiervoor) erhoben. In besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen kann eine Gebühr nach Zeitaufwand berechnet werden; hierzu bedarf es eines Beschlusses von mindestens zwei Mitgliedern der zuständigen Strafbehörde.

III. Schlussbestimmungen

Weisungen

Art. 11

Die mit der Gebührenerhebung betrauten Behörden des FVBJ sind befugt, im Rahmen des vorliegenden Reglements nähere Weisungen zu erlassen. Diese sind vom Verbandsvorstand zu genehmigen.

Aufhebung von Erlassen

Art. 12

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen Gebührenregelungen des FVBJ aufgehoben. Die Bestimmungen der Statuten und des Rechtspflegereglements FVBJ bleiben vorbehalten.

Inkrafttreten

Art. 13

Das vorliegende Reglement wurde von den Delegierten des FVBJ an seiner ordentlichen Versammlung vom 24. November 2017 genehmigt und ersetzt dasjenige vom 30. April 2015 und tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Fussballverband Bern/Jura

Der Präsident

Der Geschäftsführer



Peter Keller

Marco Prack

ANHANG

zu Weisungen Gebühren des FVBJ vom 24. November 2017

I. Gebühren

1. Allgemeine Gebühren

<u>Code</u>	<u>Gebühr</u>	<u>Ansatz</u>
	Bearbeitungsgebühr	10
	Gebühr nach Zeitaufwand, Stundenansatz	100

2. Vereinsgebühren

<u>Code</u>	<u>Gebühr</u>	<u>Ansatz</u>
	Aufnahme neuer Verein:	
	• Kautions (ohne Verzinsung bei Rückzahlung)	2000
	• Aufnahmegebühr	500
	Jährliche Beiträge *:	
	• Pauschalgebühr pro Verein	500
	• Pauschalgebühr pro Aktivmannschaft (inkl. Senioren, Veteranen und Frauen)	75
	• Kopfbeitrag pro Aktivspieler	4
	• Grundbeitrag pro Freimitglied oder dispensierter Verein	50
	Namensänderung	100
	Fusion, Abspaltung	300
	Vereine mit finanziellen Rückständen / Mahnwesen:	
	• Mahngebühr (ab 2. Mahnung)	20
	• Boykottantrag des FVBJ bei der KDK SFV	100
	Mannschaftsmeldung der Kategorien Aktive, Senioren, und Frauen (ab Fertigstellung Spielplan)	100
	Mannschaftsrückzüge während laufender Meisterschaft (ab Publikation Spielplan)	
	• Aktive, Senioren und Frauen	100
	• Junioren A, B und C	100
	• Junioren D, E und F und Juniorinnen B und C	50

Spielverschiebungen		
• Kurzfristige Verschiebungen		50
• Kurzfristige Änderung der Anspielzeit		20
Turnierbewilligung		
• Aktive, Senioren und Frauen		50
• Junioren und Juniorinnen		30
Teilnahmegebühr Berner Cup (pro Mannschaft)		
• Aktive, Senioren, Veteranen und Frauen		50
• Junioren und Juniorinnen		20
Keine Anwendung des Clubcorners		20

3. Kursbeiträge

<u>Code</u>	<u>Gebühr</u>	<u>Ansatz</u>
12970	Grundausbildung für Mini-Schiedsrichter	35
12602	Unentschuldigtes Fernbleiben des angemeldeten Teilnehmers am Grundausbildungskurs für Mini-Schiedsrichter (Unkostenbeitrag)	100
12601	Unentschuldigtes Fernbleiben des aufgegebenen Teilnehmers am Weiterbildungskurs für Mini-Schiedsrichter (Unkostenbeitrag)	100
	Rücktritt als Schiedsrichter nach erfolgter Grundausbildung (Kostenbeteiligung):	
12651	• im 1. und 2. Jahr	400
12653	• im 3. Jahr	200

4. Kauttionen (alle Kategorien)

<u>Code</u>	<u>Gebühr</u>	<u>Ansatz</u>
	Einsprachegebühr	150
	Rekursgebühr	500
	Protestgebühr (gemäss Art. 53 WR SFV)	

5. Abnahme / Inspektion von Spielfeldern und Beleuchtungsanlagen

<u>Code</u>	<u>Gebühr</u>	<u>Ansatz</u>
	Beratung (vor Ort) **	50
	Abnahme/Inspektion Spielfeld **	60
	Abnahme Flutlicht **	80
	Abnahme Tore **	20

- * gemäss Art. 32 Statuten FVBJ
** plus Reisespesen gemäss Anhang zu Weisungen Spesen +
Entschädigungen CHF 0.70 / km